Anlage 2:

Satzung
des Kleingärtnervereins Wilde Möhre e.V.

§ 1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein **Wilde Möhre e.V.** und hat seinen Sitz in Hannover.

(2) Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e. V.

(3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Er führt seit dem Zeitpunkt der Eintragung den Namenszusatz e.V.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Schaffung und Erhaltung von Kleingärten i.S.d. Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 in seiner jeweils gültigen Fassung als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;

- Ausbau der Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau;

- die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit;

- fachliche Beratung der Mitglieder.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3. Mitgliedschaftsrecht und -pflichten

(1) Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Sie kann von unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen beantragt werden.

(3) Die Anmeldung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

(4) Durch die Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag und den Pachtzins für das vom Verein verwaltete Gartengrundstück pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.

(5.1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine Ersatzperson stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelten.

(5.2) Jedes Mitglied, dass im Rahmen seiner Förderung einzelne Teile der Anlage (Gemeinschaftsfläche/Pflegfläche) zur Pflege angenommen hat, hat diese nach Weisung des Fachberaters zu pflegen. Es kann auch eine Ersatzperson stellen oder die Gemeinschafsarbeit finanziell abgelten.

(5.3) Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe des sonst fälligen Abgeltungsbetrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(5.4) Pflegeflächen sowie freie Gärten gelten als Gemeinschaftsflächen

(6) Jedes Mitglied hat einen Adressenwechsel dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung.

(2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

(3) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den

Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5) Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter,

b) ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines seiner Familienangehörigen innerhalb des vom Verein betreuten Geländes,

c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand,

d) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit,

e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen,

f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes,

g) Verlust der Geschäftsfähigkeit.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand,

die Mitgliederversammlung.

§ 6. Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) 4 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und

b) 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,

dem 1. Kassierer,

dem 1. Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.

(3) Die drei weiteren Vorstandsmitglieder sind Beisitzer und bestehen aus dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer sowie dem Vereinsfachberater.

(4) Der Vorstand wird durch geheime Wahl oder durch Zuruf in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass

in den ungeraden Jahren

der 2. Vorsitzende,

der 1. Kassierer,

der 2. Schriftführer und

der Vereinsfachberater

und in den geraden Jahren

der 1. Vorsitzende,

der 2. Kassierer und

der 1. Schriftführer

ausscheiden. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung dieser Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Bare Auslagen und Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet. Dem Vorstand kann von der Jahreshauptversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 7. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.

(2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht passiver Mitglieder ist auf Tagesordnungspunkte, die die Gemeinschaftsflächen und die Anzahl der insoweit zu leistenden Pflichtstunden oder der diesbezüglichen Ersatzstunden regeln, begrenzt.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) Die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,

b) die Entlastung des Vorstandes,

c) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,

d) die Einsetzung von Ausschüssen,

e) die Änderung der Satzung,

f) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins,

g) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,

h) Festsetzung der Pflegestunden für die Gemeinschaftsflächen sowie der Abgeltungsbeträge

§ 8. Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

(1) Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind wahlweise schriftlich oder durch die Verbandszeitung vom Vorstand einzuberufen. Die schriftliche Einladung kann auch durch E-Mail-Versand erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekanntzugeben.

(2) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, zur Vorstandssitzung eine Woche vorher einzuladen.

(3) Versammlungsleitung:

Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der satzungsmäßige Versammlungsleiter kann sich bei der Leitung der Mitgliedersammlung durch einen von ihm vorgeschlagenen Vertreter vertreten lassen. Der Vorschlag ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Beschlussfassung:

Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.

(5) Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfalle für den 2. Vorsitzenden unbeschadet des Abs. 3 die Anwesenheit obligatorisch.

(6) Niederschriften:

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen.

Niederschriften von Vorstandssitzungen sind nach Verlesung und Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung des Vorstandes vom Vorstand zu unterzeichnen.

Niederschriften von Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter gem. § 8 Abs. 3 dieser Satzung und vom Protokollführer zu zeichnen und spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung für einen Monat im Vereinshaus auszulegen Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch diese zu genehmigen. Solange der Verein noch kein Vereinshaus hat, wird das Protokoll in der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes ausgelegt.

§ 9. Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden zusammen mit der Jahresrechnung, in der auch die Pacht erhoben wird, erhoben. Sie werden fällig zum 01.12. eines jeden Jahres. Ebenso von der Mitgliederversammlung festgelegt wird die Ausgleichszahlung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.

(2) Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.

(3) Zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sind entsprechende Umlagen bis max. zur Höhe eines doppelten Jahresbeitrages durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(4) Von der Mitgliederversammlung sind alljährlich zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

§ 10. Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.

§ 11. Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V., Gottfried-Keller-Straße 28, 30655 Hannover, ersatzweise an die Landeshauptstadt Hannover der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kleingärtnerei zu verwenden hat (z. B. Schaffung neuer Kleingärten, Erhalten alter Kleingartenanlagen).

§ 12. Begriffsbestimmungen

(1) Unter einfacher Stimmenmehrheit § 8 (4) wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

(2) Für die Berechnung der 2/3-, 3/4 – und 4/5-Mehrheit gilt § 12 (1) sinngemäß.

1. Herr Klaus Schwienhorst:_____
2. Frau Evelin Brunke:_____
3. Herr Sepehr Spantgar:_____
4. Herr Michael Völzke:_____
5. Herr Guido Wöhlecke:_____
6. Frau Lale Gülmez:_____
7. Frau Susanne Bünning,: _____